



## **Merkblatt zum gesetzlichen Versorgungsausgleich (für Versorgungsausgleichsverfahren bis 31.08.2009)**

### **Was ist ein Versorgungsausgleich?**

Ansprüche auf Versorgung im Alter, bei Invalidität und der Hinterbliebenen, die Ehepartner während ihrer Ehe erworben haben, werden als gemeinschaftliche Lebensleistung betrachtet. Somit gehören diese während der Ehezeit erworbenen Ansprüche zu gleichen Teilen beiden Ehepartnern.

Im Falle der Ehescheidung findet daher die Aufteilung der von den Ehepartnern während der Ehe erworbenen Versorgungs- und Rentenanwartschaften auf beide Ehegatten zu gleichen Teilen regelmäßig im Rahmen des gesetzlichen Versorgungsausgleiches statt.

### **Warum wird ein Versorgungsausgleich durchgeführt?**

Mit dem Versorgungsausgleich wird eine eigenständige Alters- und Invaliditätsversorgung für den ausgleichsberechtigten Ehegatten im Fall der Ehescheidung aufgebaut. Zu diesem Zweck wird das während der Ehezeit begründete Versorgungsvermögen gleichmäßig zwischen den Ehegatten ausgeglichen.

Ausgleichspflichtig ist der Ehegatte mit den werthöheren Versorgungsansprüchen. Sind die von einem Ehegatten während der Ehezeit erworbenen Leistungen oder Anwartschaften höher als die des anderen Ehegatten, so wird der Ehegatte, der keine oder geringere Anwartschaften erworben hat, an den werthöheren Anwartschaften zur Hälfte beteiligt. Dadurch sollen beide Ehegatten nach durchgeführtem Versorgungsausgleich gleich hohe Versorgungsansprüche während der Ehezeit erhalten. Für den ausgleichsberechtigten Ehegatten wird gleichzeitig eine eigenständige Versorgung geschaffen oder eine bereits bestehende Versorgung entsprechend erhöht.

### **Welche Versorgungsanwartschaften werden ausgeglichen?**

Im Versorgungsausgleich sind grundsätzlich alle Versorgungsansprüche (Anwartschaften auf zukünftige oder bereits laufende Renten) auf eine Versorgung wegen Alters oder bei Invalidität auszugleichen, die in der Ehezeit durch Erwerbstätigkeit oder Vermögenseinsatz be-

gründet oder aufrechterhalten wurden. Auf den Güterstand kommt es hierbei nicht an.

Außer der Versorgung oder Versorgungsanwartschaft im Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer zählen hierzu insbesondere noch folgende Versorgungsansprüche:

- Renten oder Rentenanwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung
- Versorgungs- oder Versorgungsanwartschaften nach beamtenrechtlichen Grundsätzen
- Renten und unverfallbare Ansprüche auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung
- Renten oder Rentenanwartschaften aus einem privaten Versicherungsvertrag, der zur Versorgung im Alter oder bei Invalidität dient (z. B. Lebensversicherung auf Rentenbasis)

### **Wer entscheidet über den Versorgungsausgleich?**

Ob und in welcher Höhe ein Versorgungsausgleich im Fall der Ehescheidung durchzuführen ist, entscheidet allein das zuständige Familiengericht durch Urteil oder Beschluss. Das Familiengericht stellt hierzu die Dauer der Ehezeit fest und ermittelt aufgrund von Auskünften der jeweiligen Versorgungsträger die Höhe der von den Ehegatten während der Ehezeit erworbenen Versorgungsansprüche.

Das Versorgungswerk ist am Versorgungsausgleichsverfahren nur insoweit beteiligt, als es auf Verlangen des Familiengerichts Auskünfte über die berufsständischen Versorgungsanwartschaften erteilen muss. Über die Durchführung und die Höhe des Versorgungsausgleichs kann es nicht entscheiden. Das Versorgungswerk ist vielmehr für die Umsetzung der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich zuständig, soweit es hiervon als Versorgungsbehörde betroffen ist. Darüber hinaus kann es gegen die Entscheidung des Familiengerichts Rechtsmittel einlegen, sofern beim Versorgungsausgleich gesetzliche Vorschriften nicht oder fehlerhaft berücksichtigt wurden.

### **Wie wird der Versorgungsausgleich praktisch durchgeführt?**

Nachdem das Familiengericht festgestellt hat, wer in welcher Höhe ausgleichspflichtig ist, müssen diese auszugleichenden Versorgungsanswartschaften auf den Ausgleichsberechtigten übertragen werden. Der Ausgleich findet dabei grundsätzlich in der gesetzlichen Rentenversicherung statt, was bedeutet, dass der auszugleichende Wert auf ein bestehendes bzw. neues Konto des Berechtigten bei der gesetzlichen Rentenversicherung übertragen wird. Hierbei ist darauf zu achten, dass der Ausgleichsberechtigte die vorgeschriebene Wartezeit der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt bzw. später noch erfüllen wird. Da der (gesetzliche) Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung bei Nicht-Erfüllung der Wartezeit unwirtschaftlich sein kann, sollte in diesem Fall die Durchführung eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleiches geprüft und gerichtlich vereinbart werden.

Sofern beide Ehepartner Mitglied des Versorgungswerkes sind, erfolgt ausnahmsweise eine Übertragung zwischen den jeweiligen Answartschaften des Versorgungswerkes außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung (Realteilung).

Zu beachten ist aber, dass es sich bei dem festgestellten Wert immer um einen Betrag bezogen auf den Zeitpunkt der Ehescheidung handelt. Dieser Kürzungsbetrag ist dynamisch, d. h. er erhöht oder vermindert sich in dem Maße, wie sich die allgemeinen Versorgungsbezüge erhöhen oder vermindern. Dies ist erforderlich, weil die Rentenanwartschaft, die dem ausgleichsberechtigten Ehegatten zusteht, ebenfalls dynamisch ist und an den Steigerungen des Versorgungs- bzw. Rentensystems teilnimmt.

### **Wie wirkt sich der Versorgungsausgleich auf den Renteneintritt aus?**

Tritt die ausgleichsverpflichtete Person nach Rechtskraft des Scheidungsurteils in den Ruhestand, werden seine Versorgungsbezüge grundsätzlich gekürzt, und zwar um den Betrag, den das Familiengericht in seinem Urteil festgelegt hat und der bis zum Eintritt in den Ruhestand dynamisiert wurde. Erhält der Ausgleichsverpflichtete im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils bereits Versorgungsleistungen, werden diese solange in unverminderter Höhe weitergezahlt, bis der Ausgleichsberechtigte ebenfalls Rentenleistungen empfängt (sog. „Rentnerprivileg“).

Der Ausgleichsberechtigte erhält ab Eintritt in den Ruhestand bzw., wenn er bei Wirksamkeit des Scheidungsurteils bereits Rentner ist, ab

Rechtskraft der Entscheidung die um den Ausgleichsbetrag erhöhte Rente.

Neben dem Rentnerprivileg kommen noch weitere Härtefälle in Betracht, bei denen eine Kürzung der Rente beim Ausgleichsverpflichteten nicht vorgenommen wird:

- Tod des Ausgleichsberechtigten vor Rentenbezug bzw. innerhalb von 2 Jahren seit Rentenbezug und keine empfangsberechtigten Hinterbliebenen vorhanden
- Bestehen einer gesetzlichen Unterhaltspflicht des Ausgleichsverpflichteten, solange der Ausgleichsberechtigte noch keine Rente erhält; Aussetzung der Kürzung bis zum Eintritt des Berechtigten in den Ruhestand

Ob eine Härtefallregelung im Einzelfall vorliegt, wird vom Versorgungswerk auf Antrag geprüft.

### **WICHTIGER HINWEIS**

Dieses Merkblatt bezieht sich auf die Rechtslage vor Inkrafttreten der Strukturreform des Versorgungsausgleichs und ist daher nur für Versorgungsausgleichsverfahren gültig, die vor dem 31.08.2009 anhängig gemacht wurden und bis spätestens 31.08.2010 erstinstanzlich abgeschlossen sind.

Kurzdarstellungen und Erläuterungen in diesem Merkblatt können angesichts der komplexen Rechtslage nicht vollständig sein und nicht alle in einem Einzelfall erheblichen Besonderheiten erfassen. Deshalb können Rechtsansprüche aus diesem Merkblatt nicht abgeleitet werden. Es ist vielmehr ratsam, den vollständigen Gesetzeswortlaut und sonstige ergänzende Bestimmungen einzusehen oder eine persönliche Beratung mit Ihrem Sachbearbeiter zu vereinbaren.